

Erste Satzung zur Änderung der fachspezifischen Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Mathematik für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sowie für das Lehramt an Gymnasien in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 30. November 2011

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 und 2 und § 21 Abs. 1 und 2 i.V.m. den §§ 69 Abs. 1 S. 2 und 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), i.V.m. Artikel 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 4/2010 S. 60) sowie in Verbindung mit den Regelungen der Verordnung über die Erprobung von Bachelor- und Masterabschlüssen in der Lehrerbildung und die Gleichstellung mit der Ersten Staatsprüfung (Bachelor-Master-Abschlussverordnung – BaMaV) vom 21. September 2005 (GVBl. II S. 502), geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 92), sowie der Hochschulprüfungsordnung (HSPV) vom 7. Juni 2007 (GVBl. II/07 S. 134), geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl. II/10), am 30. November 2011 folgende Satzung erlassen:¹

Artikel I

Die fachspezifische Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium im Fach Mathematik vom 12. September 2011 (AmBek UP Nr. 16/2011) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird der vierte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

„Schulpraktische Studien (SPS): Schulpraktische Studien sind Theorie und Praxis integrierende Lehrveranstaltungen, die gewährleisten, dass von den Studierenden pädagogische Praxis erfahren, analysiert und wissenschaftlich reflektiert werden kann. Sie ermöglichen den Studierenden und Lehrenden die Begegnung mit Schule, Unterricht und anderen pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern. Zugleich machen sie Studierende mit der Praxis erziehungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Forschung vertraut.“

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Mit Ausnahme der Module A330, A410, C330 und C340 wird jedes Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, deren Note dann die Modulnote ist. Die Module A410, C330 und C340 haben jeweils 2 Teilprüfungen. Das arithmetische Mittel dieser beiden Teilprüfungsnoten ergibt die Gesamtnote des jeweiligen Moduls. Das Modul A330 hat 3 Teilprüfungen. Das arithmetische Mittel dieser drei Teilprüfungsnoten ergibt die Gesamtnote des jeweiligen Moduls.“

3. In den Modultabellen des § 12 Absatz 2 werden für das Modul A320 9 LP und für das Modul A410 6 LP ausgewiesen.

4. § 17 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Im Anschluss an die Masterarbeit setzt der Prüfungsausschuss eine Disputation an, die einen Umfang von 20 Minuten Vortrag und 20 Minuten Diskussion nicht übersteigt, inkl. der Vorbereitung entspricht der Arbeitsaufwand ca. 1 LP. Im Vortrag werden die wissenschaftliche Fragestellung der Abschlussarbeit, der methodische Lösungsansatz, die wichtigsten Resultate der Arbeit und ihre Einordnung in den aktuellen Kenntnisstand erläutert. Die anschließende Diskussion zur Arbeit und zum wissenschaftlichen Umfeld muss zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ihr bzw. sein Thema auf der Grundlage vertiefter Kenntnisse aus dem Masterstudium und der Fachliteratur bearbeitet hat. Die Gutachter sind die Prüfenden in der Disputation. Die Disputation ist öffentlich. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann aber beim Prüfungsausschuss einen schriftlichen Antrag auf eine nicht-öffentliche Disputation bis 7 Tage vor der Disputation stellen. Die Benotung der Disputation ergänzt die Benotung der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter und geht zu 25% in die Ermittlung der Gesamtnote ein. Die Disputation sollte innerhalb von 8 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen und ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Prüfungsausschuss anzukündigen.“

5. In der Anlage 1: Modulkurzbeschreibungen wird die Überschrift der vierten Spalte um die Information „weitere Verwendbarkeit (wV)“ und die Überschrift der fünften Spalte um die Information „Prüfungsmodalitäten und Notenvergabe (PM)“ ergänzt. Die Überschrift der fünften Spalte erhält als Ergänzung die Fußnote: „Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.“

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 1. Februar 2012.

(2) Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird beauftragt, die Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Mathematik für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sowie für das Lehramt an Gymnasien in Lehramtsstudiengängen in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichten zu lassen.